

Amtsgericht Velbert

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.04.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3 (EG), Nedderstraße 40, 42549 Velbert**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Velbert, Blatt 8169,

BV Ifd. Nr. 3

1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Velbert, Flur 11, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Pfeilstr. 31, Größe: 900 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet. Das Miteigentums ist durch die Einräumung der zu den anderen in den Wohnungsgrundbüchern von Velbert 8163 bis mit 8169, 8678 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine Eigentumswohnung (1-2 Zimmer) mit Dachterrasse im Dachgeschoss. Die Wohnfläche sind ca. 50 qm. Baujahr 1964.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

60.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.